

§ 33 Oö. SBEV 1994

Oö. SBEV 1994 - Oö. Schulbau- und -einrichtungsverordnung 1994

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

§ 33

Schülerheime

- (1) Die bauliche Gestaltung und Einrichtung von Schülerheimen richtet sich nach Art und Größe der Schulen, denen sie angegliedert sind.
- (2) Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 sowie der §§ 16 bis 32 sind auf Schülerheime sinngemäß anzuwenden.
- (3) In jedem Heim sind die erforderlichen Schlaf-, Speise- und Aufenthaltsräume einzurichten, die ein entsprechendes Ausmaß aufzuweisen haben. Jedem Schüler muß ein absperrrbarer Schrank oder ein absperrrbares Schrankabteil zur Verfügung stehen.
- (4) Zur Unterbringung erkrankter Schüler ist mindestens ein geeigneter Raum einzurichten. Für die ärztliche Untersuchung muß nach Möglichkeit ein eigener Untersuchungs- und Behandlungsraum zur Verfügung stehen.
- (5) Sind im Heim Schüler beiderlei Geschlechts untergebracht, so müssen die Schlafräume und die Sanitäreinrichtungen (samt den dazugehörigen Verkehrswegen) für die männlichen Schüler von denen für weibliche Schüler räumlich getrennt sein.
- (6) Für die Erzieher sind entsprechende Räume (Dienstzimmer) einzurichten, die so gelegen sein müssen, daß die notwendige Beaufsichtigung der Schüler gewährleistet ist. Abs. 5 gilt sinngemäß.
- (7) Den Schülern jedes Heimes muß ein geeigneter Spiel- oder Sportplatz oder eine sonstige Anlage zur Verfügung stehen, die Gelegenheit zu sportlicher Betätigung und zum Aufenthalt im Freien bietet.

In Kraft seit 16.09.1994 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at